

11 OWi 483 Js-Owi 25796/10 (450/10)

Eingegangen am:

28. DEZ. 2011


KANZLEI HOENIG BERLIN



Amtsgericht Zossen

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

--- K--- k

geboren am ----- in Berlin,

wohnhaft ----- -Str. 18, 1-----

Deutsch,

Verteidiger

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig,

Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit vom 24.10.2009

hat das Amtsgericht Zossen in seiner Sitzung am 15.11.2011, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht R-----

als Vorsitzender

für **R e c h t** erkannt:

1. Gegen den Betroffenen wird wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit, nämlich dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts von 100 km/h um 24 km/h

eine Geldbuße von 70,- Euro

festgesetzt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Gründe

Die Fahrereigenschaft wird nicht bestritten.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen Dipl. -Ing. ----- vom 19.09.2011, welches zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurde, ergibt sich zweifelsfrei, dass die in Rede stehende Messung korrekt und die Zuordnung der Messung eindeutig ist.

Das Gericht geht somit davon aus, dass der Bußgeldbescheid vom 11.02.2010 ordnungsgemäß erlassen wurde.

Verjährung liegt nicht vor.

Angewandte Vorschriften : § 41 Abs. 2, § 49 StVO,

§ 24 StVG

11.3.4 BKat

R-----

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

in Vertretung der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die **sofortige** Beschwerde zulässig, die binnen **1 Woche** nach Bekanntgabe oder Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle beim Amtsgericht Zossen eingelegt werden kann.